



S T A T U T E N

des

„ S V S B S C S c h w e c h a t “

§1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen „SVS BSC Schwechat“ vormals Bogenschützenclub Schwechat. Und hat seinen Sitz in Schwechat mit der Anschrift 2320 Schwechat Hauptplatz 9-10 p.A. Gerhard Sokol

§2 Zweck des Vereines:

Ausübung des Bogensports und Durchführung von Turnieren und Trainingslehrgängen. Er ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn berechnet und unpolitisch.

§3 Mittel zur Erreichung des Zwecks:

Durch Investitionsgebühren und Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Spenden und Sammlungen, durch den Reinertrag der vom Verein zu veranstaltenden Turniere und Lehrgänge, sowie Versammlungen und Vorträgen.

§4 Aufnahme in den Verein:

- a) Die Aufnahme erfolgt über Antrag eines Mitgliedes oder eines Beitrittswilligen.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- d) Investitionsbeitrag: die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung oder bei einer Sonderversammlung bestimmt. Sie ist bei Eintritt in den „SVS BSC Schwechat“ zu entrichten. Bei Austritt oder Ausschluss verfällt der Mitgliedsbeitrag zugunsten des Vereines.

§5 Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene welche ihren Investitionsbeitrag und ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten.
- b) Unterstützende Mitglieder sind jene welche dem Verein jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung stellen.
- c) Ehrenmitglieder sind jene, die für den Verein Hervorragendes geleistet haben. Sie werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Rechte: Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung oder bei einer außerordentlichen Versammlung mit dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und mit dem vollendeten 21. Lebensjahr das passive Wahlrecht.

Pflichten: jedes ordentliche Mitglied hat einen einmaligen Investitionsbeitrag und einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Sie sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Schieß- und Platzordnung ist einzuhalten.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 4 Wochen nach Eintritt in den Verein bzw. bei laufender Mitgliedschaft bis zum 31.1. des laufenden Jahres zu begleichen.

§7 Austritt und Ausschluss aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen mit ihren Einlagen im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Mitgliedsbeitrages bzw. des Investitionsbeitrages.

§8 Zufristungen oder Minderung der Mitgliedsbeiträge in besonderen